

Artenschutzprüfung Stufe 1

zur Aufstellung des Bebauungsplans „Quartier Kellersberg“, Stadt Alsdorf, Städteregion Aachen

Auftraggeber:

D+Z Gesellschaft für Immobiliendienstleistungen mbH
Kronprinzenstr. 30
45128 Essen

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmsbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
E-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 20.04.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Plangebiet und Planung	1
3. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	3
4. Datenauswertung	5
4.1 Schutzgebiete	5
4.2 Fundortkataster @ LINFOS	6
4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	6
5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	8
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand).....	9
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	9
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	9
6. Zusammenfassende Bewertung.....	10

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Stadt Alsdorf plant die Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich des Sportplatzes in Alsdorf-Kellersberg. Das Ziel ist die Entwicklung eines Wohnquartiers und von Einrichtungen für Seniorenwohnen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzte Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet liegt in Alsdorf-Kellersberg zwischen Husemannstraße und Nordring. Es handelt sich um das Sportplatzgelände des Sport-Clubs Kellersberg. Im Norden grenzt die Husemannstraße an, im Süden der Nordring. Umgeben ist das Areal in alle Richtungen von bestehender Wohnbebauung. Auf dem Gelände befindet sich ein Sportplatz, weitere Grünflächen, eine teils wertige Bestockung mit Bäumen und zwei Gebäude des Sportvereins.

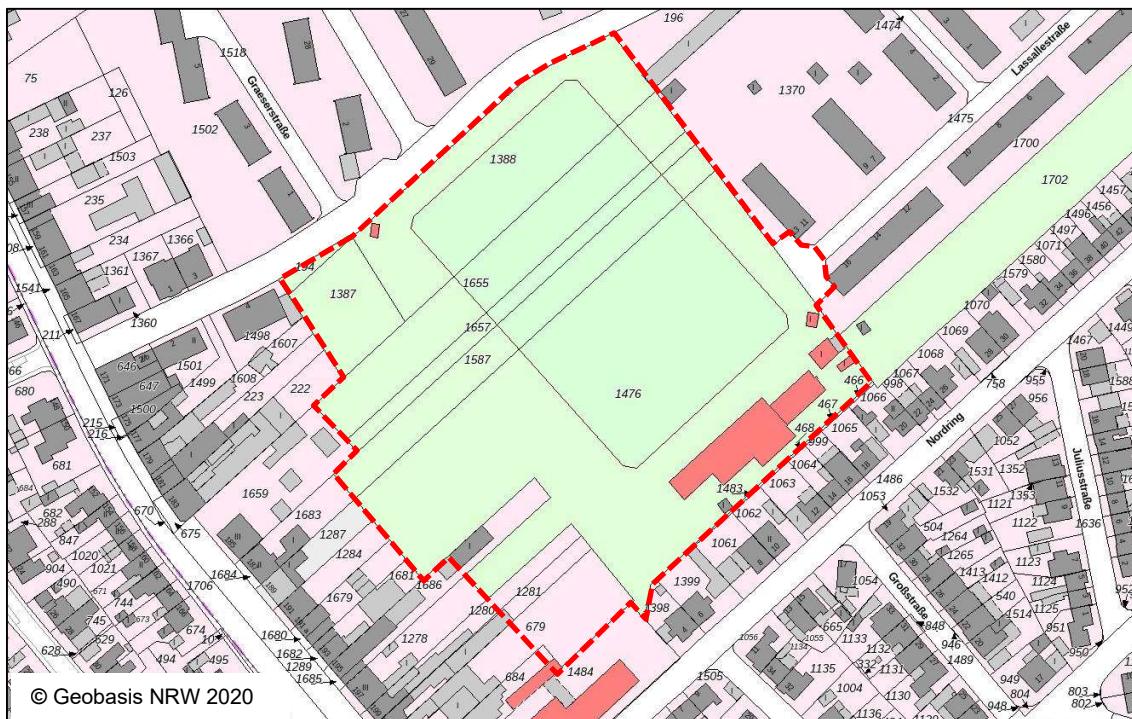


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot) in Alsdorf Kellersberg.



Abb. 2: Übersicht über den Geltungsbereich der Planfläche (rot) in Alsdorf Kellersberg.

Die B-Planfläche hat eine Größe von ca. 2,5 ha und umfasst die Flurstücke 194, 1387, 1388, 1476, 1587, 1655 und 1657 in der Flur 23 der Gemarkung Alsdorf. Geplant ist die Bebauung mit Wohneinheiten und Seniorenpflegeeinrichtungen.



Abb. 3: Möglicher Planungsvorschlag auf der B-Planfläche.

3. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen und des faunistischen Potenzials

Am 31.03.2020 fand eine Begutachtung des Geländes statt. Das Areal besteht zum größten Teil aus dem Sportplatz und einer nach Westen angrenzenden Grünfläche. Im Nordwesten entlang der Husemannstraße stocken Pappeln und eine Salweide; entlang der Grünfläche stocken wenige Fichten und Birken sowie einige Sträucher; an der südlichen Ecke des Sportplatzes stehen drei alte Buchen und die Nordostgrenze bildet eine Hecke als Abgrenzung zur Wohnbebauung. Südlich des Sportplatzes liegen die Vereinsgebäude, die augenscheinlich auch eine Sporthalle beinhalten. An der Nordwest-Ecke des Sportplatzes steht noch ein ehem. Tickethäuschen.



Abb. 4: Blick auf das Südende des Sportplatzes mit dem angrenzenden Vereinsheim.

Wegen der Lage innerhalb der Siedlung ist das faunistische Potential für ein Vorkommen planungsrelevanter Arten eher gering. In den Gehölzstrukturen dürften vorwiegend häufige Vogelarten der Siedlungsbereiche brüten, aber auch Bruten planungsrelevanter Vogelarten wie Star, Bluthänfling oder Girlitz sind nicht gänzlich ausgeschlossen. Für Fledermäuse, insbesondere die häufige Zwergfledermaus, haben die Gebäude ein gewisses Quartierpotenzial.



Abb. 5: Blick auf die Grünfläche westlich des Sportplatzes.



Abb. 6: Das alte Tickethäuschen hat ein gewisses Quarterpotenzial für Fledermäuse.

4. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

4.1 Schutzgebiete

Gemäß dem Landschaftsplan der StädteRegion Aachen liegt das Plangebiet nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das LSG *Unteres Broichbachtal* beginnt etwa 200 m südlich und das LSG *Oberes Broichbachtal* schließt nach Osten an. Innerhalb dieser LSG liegt das NSG *Mittleres Broichbachtal zwischen Broicher Siedlung und Ofden* für das keine planungsrelevanten Arten ausgewiesen sind. Nach Westen hin liegen die Halden der ehem. Zeche, Anna I, Anna II Noppenberg und Nordstern, die allesamt als NSG ausgewiesen sind. Für das nächstgelegene NSG *Bergehalde Anna I östlich Zopp* (ca. 600 m) sind keine planungsrelevanten Arten angegeben, für das NSG *Bergehalde Anna II* ist der **Mäusebussard** ausgewiesen. Für die Planung relevante Hinweise ergeben sich aufgrund der Entfernung der Schutzgebiete zum Plangebiet und aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der Lage des Plangebietes nicht.

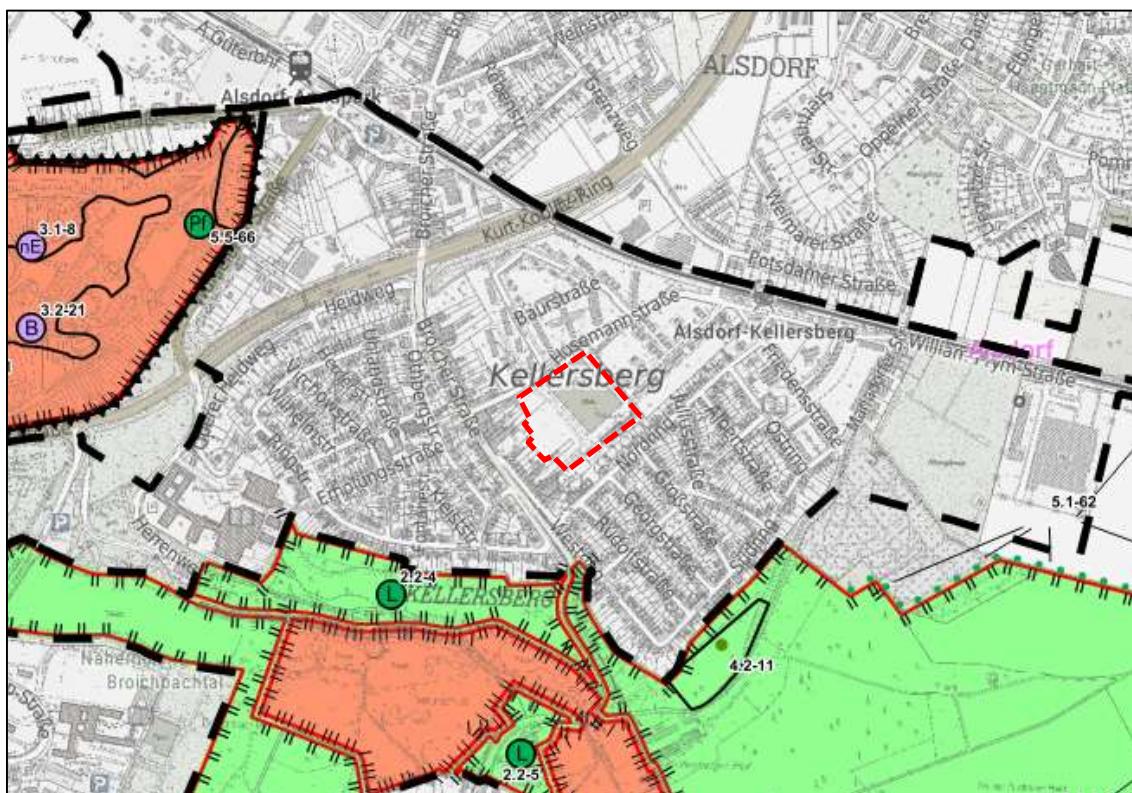


Abb. 7: Auszug aus dem Landschaftsplan der StädteRegion Aachen.

4.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) gibt es keine Einträge planungsrelevanter Arten im Fundortkataster @LINFOS. Die ersten Einträge (Mäusebussard, Sperber, Baumpieper) liegen auf der Bergehalde Anna I.

4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt 5102 (Herzogenrath) Quadrant 2. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für dieses MTB die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Für die ausgewählten Biotoptypen, die im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung vorkommen, werden für den MTB-Quadranten 2 Fledermausarten, 27 Vogelarten und 3 Amphibienarten angegeben (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5102		
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Brachen		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

Tabelle 1: Fortsetzung		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Vögel		
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Aufgrund der begrenzten Strukturen und der umbauten Lage ist direkt auf der Fläche nur mit wenigen Arten zu rechnen. Stare könnten Brutvögel in geeigneten Höhlen der älteren Bäume sein oder ein Turmfalke könnte in einem Krähennest in diesen Bäumen brüten. Bluthänflinge und evtl. Girlitze könnten in den wenigen Koniferen brüten. Die Gebäude bieten möglicherweise der Zwergfledermaus ein Sommerquartier. Amphibievorkommen sind auszuschließen.

5. Beschreibung der Projektwirkungen

Im Folgenden werden die sich aus der baulichen Entwicklung und der Nutzung ergebenden Konflikte aufgezeigt. Es ist von einem wohngebietstypischen Versiegelungsgrad von 40-60 % zzgl. der Erschließung auszugehen.

Im Hinblick auf das ermittelte Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung und Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung, hier insbesondere die Gehölzentnahme, als vorbereitende Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Landesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten oder ggf. anderen planungsrelevanten Arten stationär vorkommen.

Gleiches gilt für den Abriss von Gebäuden und der Verletzung und Tötung von Fledermäusen.

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. Im vorliegenden Fall ist die hohe Vorbelastung durch die Lage innerhalb der Siedlung zu berücksichtigen.

Betriebsbedingte Störungen

Auch durch den Betrieb des künftig genutzten Wohngebietes könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet unmittelbar an den umliegenden Straßen und der bestehenden Wohnbebauung liegt.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Hier ist insbesondere der Verlust von Gehölzen und der ungenutzten Gebäude zu nennen.

6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderrungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44

Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Insofern konzentriert sich die nachfolgende Erstbewertung auf die Tiere, insbesondere die Artengruppe der Vögel.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Tieren inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung insbesondere der Entnahme von Gehölzen und dem Abriss von Gebäuden resultieren.

Dieser Verbotstatbestand kann besonders für Vögel durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 01.10. und 28.02. eines Jahres) ist grundsätzlich nicht mit der Tötung oder Verletzung von Tieren zu rechnen. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln auf der Planfläche befinden.

Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen sind an den Gebäuden ebenfalls nicht auszuschließen. Hier ist ebenfalls das Winterhalbjahr für den Abriss vorzusehen, idealerweise von November bis Februar.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Dieses ist allerdings durch eine intensive anthropogene Nutzung mit Wohnbebauung und Straßen charakterisiert. Insofern gibt es bereits jetzt ein erhebliches Störpotenzial. Es ist somit sicher davon auszugehen, dass der Störungstatbestand für keine im Gebiet und seinem Umfeld vorkommende Art greifen wird. Vorrangig zu betrachten sind vielmehr der bereits angesprochenen Tötungstatbestand sowie der im folgenden Kapitel zu diskutierenden Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die durchgeführte Datenerhebung ergab für die B-Planfläche bislang keine direkten Hinweise auf Brutplätze von planungsrelevanten Vogelarten. Allerdings besteht ein gewisses Potenzial für Gehölzbrüter wie Bluthänfling, Star und Girlitz. Zumindest für diese Arten wäre im Sinne einer worst-case-Betrachtung eine Kompensation herbeizuführen. Alternativ kann der reale Brutvogelbestand im Frühjahr/Sommer 2020 untersucht werden. Nur wenn diese oder andere planungsrelevante Arten vorkommen, wäre entsprechender Ersatz zu schaffen.

In den Gebäuden könnte es Sommer- oder Zwischenquartiere von Zwergh- oder Breitflügelfledermäusen geben. Auch Wochenstuben sind nicht auszuschließen. Zur Klä-

rung der Sachlage wären daher weitergehende Untersuchungen notwendig, die eine umfassende Gebäudekontrolle ebenso beinhalten wie Ausflugbeobachtungen und Detektorüberwachungen. Es wird angeraten, die Sachlage im Frühjahr/Sommer 2020 und somit innerhalb des Bauleitplanverfahrens zu klären, so dass eine abschließende Beurteilung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse möglich wird. Alternativ wäre vor Abriss der Gebäude eine Untersuchung mit entsprechend langem Vorlauf durchzuführen. Abhängig vom Befund müssen gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen für den evtl. Quartieverlust erfolgen.

7. Zusammenfassende Bewertung

Die Stadt Alsdorf plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Quartier Kellersberg“. Das Ziel der Planung ist die Schaffung neuer Wohnbebauung und von Seniorenpflegeeinrichtungen. Auf der dafür vorgesehenen Fläche befindet sich derzeit ein Sportplatzgelände, mit weiteren Grünflächen und älteren Gehölzstrukturen. Ebenfalls sind einige Gebäude vorhanden, die abzureißen wären.

Im Zuge einer Datenrecherche und einer Kartierung der Habitatstrukturen vor Ort wurde das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne einer ASP 1.

Der Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann für Vögel ausgeschlossen werden, wenn keine Gehölze entfernt werden müssen, sonst ist die Gehölzentnahme im Winterhalbjahr durchzuführen. Mögliche Tötungen von Fledermäusen an den Gebäuden können durch einen Abriss zwischen November und Februar eines Jahres ebenfalls vermieden werden. Mit erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist aufgrund der ohnehin bestehenden Vorbelastung des Gebietes nicht zu rechnen. Der Verlust von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) durch die Gehölzentnahme ist für Stare, Bluthänflinge und Girlitze nicht ohne eine vorausgehenden Brutvogelkartierung auszuschließen. Diese ist im Frühjahr/Sommer 2020 durchzuführen. In den Gebäuden könnte es zudem Fledermausquartiere geben. Insgesamt besteht somit ein Vertiefungsbedarf für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse (ASP 2).

Stolberg, 20.04.2020



(Hartmut Fehr)